

Interpellation von Manuel Brandenberg und Markus Hürlimann betreffend Versachlichung der gegenwärtigen Flüchtlingsdiskussion vom 22. September 2015

Die Kantonsräte Manuel Brandenberg, Zug, und Markus Hürlimann, Baar, haben am 22. September 2015 folgende Interpellation eingereicht:

Fast täglich überfluten uns die Medien mit Bildern von sogenannten Flüchtlingen, welche in grosser Zahl via Griechenland, Serbien, Ungarn und Österreich in ihr Wunschland Deutschland reisen möchten. Dabei nehmen sie ohne Zögern in Kauf, illegal und in der Regel ohne gültiges Reisepapier in den Schengen-Raum einzureisen, sich also über geltende Gesetze hinwegzusetzen. Verschiedene Länder, welche verpflichtet wären, illegal eingereiste Personen aus dem Schengen-Raum wegzuweisen oder Asylsuchende als Erstland gemäss dem Dubliner Abkommen zu erfassen, kommen ihren Verpflichtungen nicht nach. Der öffentlichen, politischen Diskussion, welche unter der gezielten Informations-Überflutung der Medien leidet, fehlt es an Sachlichkeit, Sachverstand und Realitätsnähe.

Eines der Hauptprobleme des Schweizer Asylwesens ist, dass Asylsuchende fast ausnahmslos ohne gültige Reisepapiere in die Schweiz einreisen. Dies erschwert oder verunmöglicht nicht nur die Identifizierung und die spätere Wegweisung der betreffenden Personen, sondern öffnet Tür und Tor für Asylrechtsmissbrauch, indem viele Personen in der Schweiz ein Asylgesuch stellen, welche eindeutig nicht unter den Flüchtlingsbegriff fallen und auch nicht aus Kriegsregionen stammen, sondern dies nur vorgeben. Um die Asyldiskussion zu versachlichen, gilt es folgende Begriffe zu verdeutlichen, welche gemäss dem Schweizer Asylgesetz (AsylG) gelten:

Art. 3 AsylG Flüchtlingsbegriff

- ¹ Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.
- ² Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.
- ³ Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951¹ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.²
- ⁴ Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind. Vorbehalten bleibt das Abkommen vom 28. Juli 1951³ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention).⁴

Art. 4 AsylG Gewährung vorübergehenden Schutzes

Die Schweiz kann Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren.

Seite 2/2 2555.1 - 15024

Art. 7 AsylG Nachweis der Flüchtlingseigenschaft

¹ Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen.

Die Interpellanten stellen dem Regierungsrat deshalb folgende Fragen:

- 1. Wieviele Asylsuchende aus welchen Ländern wurden dem Kanton Zug im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.08.2015 zugeteilt?
- 2. Wieviele dieser Personen aus welchen Ländern hielten sich bei der Asylgesuchstellung legal im Schengen-Raum auf?
- 3. Wieviele dieser Personen aus welchen Ländern verfügten bei ihrer Einreise über nachweislich echte Reisedokumente, welche die Identifizierung und spätere Wegweisung ermöglichen?
- 4. Wieviele dem Kanton Zug zugeteilte Asylsuchende aus welchen Ländern wurden im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.08.2015 vom Staatssekretariat für Migration (SEM) als Flüchtlinge anerkannt?
- 5. Wieviele dem Kanton Zug zugeteilte Asylsuchende aus welchen Ländern wurden im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.08.2015 vom Staatssekretariat für Migration (SEM) nicht als Flüchtlinge anerkannt und deshalb erstinstanzlich aus der Schweiz weggewiesen?
- 6. Wieviele dem Kanton Zug zugeteilte Asylsuchende aus welchen Ländern konnten im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.08.2015 im Rahmen des Dubliner Abkommens in das Land rücküberstellt werden, in welchem diese Personen ihr erstes Asylgesuch stellten?

Besten Dank für die schriftliche Beantwortung der Interpellation.

² Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält.

³ Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden.